



Im November 2010 Rundschreiben

Kontaktperson Dr. C. Meisterhans
Direktwahl 071 229 37 25

An alle Genossenschaften ohne zugelassene Revisionsstelle, die das Opting-out noch nicht erklärt haben.

Internet www.handelsregister.sg.ch
E-Mail info.hara@sg.ch

Informationsschreiben: Fehlende Revisionsstelle bei Ihrer Genossenschaft

Sehr geehrte Damen und Herren

Vor rund zwei Jahren ist das neue Revisionsrecht in Kraft getreten. Dieses gilt **auch für die Genossenschaften** (Art. 906 und Art. 727 ff. des Obligationenrechts).

Nach dem neuen Recht ist jede Genossenschaft grundsätzlich verpflichtet, eine **zugelassene Revisionsstelle** zu wählen und im Handelsregister eintragen zu lassen. Als Revisionsstelle zugelassen sind nur noch **Revisionsunternehmen**, die über eine Bewilligung der Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) verfügen und im Revisorenregister eingetragen sind.

Genossenschaften, die nur eine eingeschränkte Revision durchführen müssen, können auf die Wahl einer zugelassenen Revisionsstelle verzichten, wenn

- a) alle Genossenschafterinnen und Genossenschafter damit einverstanden sind;
- b) die Genossenschaft nicht mehr als 10 Vollzeitmitarbeitende beschäftigt;
- c) die Statuten der Genossenschaft dies zulassen.

Auch der Verzicht auf die Revision muss im Handelsregister eingetragen werden.

Wir haben festgestellt, dass Ihre Genossenschaft weder eine zugelassene Revisionsstelle noch den Verzicht auf die eingeschränkte Revision angemeldet und im Handelsregister hat eintragen lassen. Wir möchten Sie daher höflich ersuchen, die Angelegenheit umgehend an die Hand zu nehmen.

Das Handelsregisteramt wird im Laufe des Jahres 2011 eine erneute Prüfung vornehmen und nötigenfalls gesetzliche Aufforderungen erlassen. Genossenschaften, die dieser Aufforderung dann nicht Folge leisten, müssen dem Richter angezeigt werden. Der Richter kann die Genossenschaft auflösen und nach den Vorschriften über den Konkurs durch das Konkursamt liquidieren lassen.

Wir danken Ihnen für eine speditive Erledigung und hoffen, im Jahr 2011 keine gesetzliche Aufforderung an Ihre Genossenschaft richten zu müssen.

Freundliche Grüsse

HANDELSREGISTERAMT
DES KANTONS ST. GALLEN
Der Amtsleiter:

Dr. iur. Clemens Meisterhans